



## LOBBY EUROPEEN DES FEMMES EUROPEAN WOMEN'S LOBBY

### Roadmap 2006-2010 für die Gleichstellung von Frauen und Männern Der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt von der Europäischen Frauenlobby November 2005

#### Einleitung

Als Vorbild für die offizielle Mitteilung der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern legt die Europäische Frauenlobby (EFL) der Europäischen Gemeinschaft Ende 2005 eine *Roadmap* 2006-2010 für die Gleichstellung der Geschlechter vor.

#### **Eine gemeinsame Vision für die Gleichstellung der Geschlechter in Europa**

Trotz bestehender europäischer und nationaler Gesetze, zahlloser politischer Verpflichtungserklärungen auf allen Ebenen und der in den meisten EU-Mitgliedsstaaten verankerten Gleichheit vor dem Gesetz ist 2005 in Europa die Gleichstellung der Geschlechter keine Realität. In jedem Land der Europäischen Union ist der Zugang zu Ressourcen, Rechten und Macht zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt, und kein Bereich und keine Gruppe in der Gesellschaft ist frei von Geschlechterungleichheit. Diese strukturelle Ungleichheit wird durch weit verbreitete und miteinander verwobene Vorurteile, Stereotypen und kulturelle patriarchale Einstellungen verfestigt, sodass Frauen immer noch nicht in allen Bereichen des Lebens als unabhängige und autonome Akteurinnen auftreten können.

**Neue Herausforderungen und die gesammelte Erfahrung im Umgang mit Ungleichheit erfordern in Europa neue und innovative Antworten; es ist deshalb die Verantwortung und Pflicht öffentlicher Einrichtungen, einschließlich der EU-Institutionen, weiterhin aktiv gegen die Diskriminierung von Frauen anzukämpfen und sich für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern einzusetzen.**

Ziel der Gleichstellungspolitik ist die **gerechte Verteilung von Chancen, Rechten und Pflichten zwischen Frauen und Männern in allen Lebensbereichen**. Zur Verwirklichung dieses Ziels bedarf es einer Strategie, die die Bemühungen um eine Gleichstellung von Frauen und Männern bündelt, es bedarf der notwendigen institutionellen Instrumente für die Umsetzung dieser Strategie und eines entschlossenen politischen Willens im Zentrum der politischen Macht und Autorität.

#### **Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert der Europäischen Union**

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist integraler Bestandteil des Vertrags, der der Europäischen Verfassung zugrunde liegt, sodass die **Gleichstellung** - zusätzlich zu den bestehenden Gleichstellungsbestimmungen im EU-Vertrag - nun zu den **Werten** der Union zählt und Artikel I-2 die **Gleichstellung von Frauen und Männern** als einen Wesenszug unseres **Gesellschaftsmodells** benennt. In dem von uns angestrebten Modell einer europäischen Gesellschaft ist die Zielvorgabe der Gleichstellung der Geschlechter nicht nur eine Frage sozialer Gerechtigkeit und Fairness gegenüber Frauen; es ist eine Frage von Demokratie und Menschenrechten und ein zentraler Faktor für eine

nachhaltige menschliche Entwicklung. Die Haltung der Union zu Gleichstellungsfragen muss nicht nur innerhalb der EU, sondern in allen ihren Beziehungen zum Rest der Welt gefördert werden.

### **Die Notwendigkeit eines zweifachen Ansatzes: Spezifische Aktionen und Gender Mainstreaming**

Die bestehenden Artikel 2; 3§2; 13 und 141 des EG-Vertrags (EGV) definieren die Gleichstellung von Frauen und Männern als ein Gemeinschaftsziel und schaffen eine solide rechtliche Grundlage für ein sehr umfassendes Spektrum von EU-Aktionen in breit gefächerten Bereichen.

Die auslaufende Rahmenstrategie der Gemeinschaft zur Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) hat einen neuen Typus der Intervention eingeleitet, der in einem zweigeteilten Ansatz von Gender Mainstreaming einerseits und speziellen Aktionen zugunsten von Frauenrechten andererseits alle europäischen Politikansätze abdeckte. Diese Doppelstrategie soll mit der neuen Roadmap 2006-2010 für die Gleichstellung von Frauen und Männern fortgesetzt werden, da sie die Tatsache anerkennt, dass Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Lebensbereichen fortbestehen.

### **Anerkennung der Vielfalt weiblicher Lebenszusammenhänge und Verlinkung mit Antidiskriminierungsmaßnahmen**

Die EFL begrüßt die Tatsache, dass die EU ihre **Antidiskriminierungsmaßnahmen** in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut hat. Solche Politikansätze stellen eine unersetzliche Ergänzung zu spezifischen Gleichstellungsmaßnahmen dar, da viele Frauen in mehr als einem Bereich ungleich behandelt werden und Frauen oft die Mehrheit aller diskriminierten Gruppen stellen.

Angesichts dessen muss die **Roadmap für die Gleichstellung von Frauen und Männern auch die Vielfalt weiblicher Lebenszusammenhänge ansprechen** und Strategien für den Kampf gegen die mannigfache Diskriminierung von Frauen einbeziehen.

### **Interne und globale Herausforderungen für Frauenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter**

Die Europäische Union steht vor größeren demographischen Herausforderungen, wie die Überalterung der Bevölkerung, geringe Geburtenraten und Fragen der Migration. Sollen unsere Gesellschaften diese Herausforderungen erfolgreich meistern, müssen die politischen Antworten eine geschlechtsspezifische Perspektive in den Mittelpunkt stellen. Gleichzeitig haben die gegenwärtigen ökonomischen Transformationsprozesse und Trends (Globalisierung, Privatisierung, Liberalisierung des Welthandels usw.) Auswirkungen auf das europäische Sozialmodell und die öffentlichen Einrichtungen, was Frauenrechte und die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen stark beeinträchtigt.

Andere interne und internationale politische Phänomene und Trends, wie der Anstieg des Frauenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung und die Ausbreitung religiöser Extremismen, stellen eine erneute Bedrohung der Integrität und der Menschenrechten von Frauen dar, insbesondere hinsichtlich ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts und ihrer Reproduktionsrechte. Die Ansteckungsgefahr mit HIV/AIDS für Frauen und Mädchen, das Überhandnehmen körperlicher und sexueller Männergewalt gegen Frauen in allen Gesellschaften, die beständige Verletzung der Menschenrechte von Frauen in Konflikt- und Kriegssituationen und das hohe Maß an weiblicher Armut weltweit stellen Frauen auf der ganzen Welt vor massive Herausforderungen. Die EU muss

ihrer Verantwortung auf internationaler Ebene Rechnung zu tragen, um zu erreichen, dass die Ziele Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Sicherung der Menschenrechte von Frauen in alle relevanten externen Politikansätze, Maßnahmen und Programmen der EU vollinhaltlich eingehen.

## **Themen der Europäischen Roadmap für die Gleichstellung von Frauen und Männern**

Geschlechtsspezifische Ungleichheiten prägen alle Lebensbereiche, weshalb es zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern konkreter Schritte in einem breiten Spektrum europäischer Politikansätze bedarf. Die Europäische Frauenlobby hat **sechs Hauptthemen** mit Strategischen Zielen und konkreten von der Europäischen Kommission zwischen 2006 und 2010 durchzuführenden Aktionen erarbeitet. Diese Themen orientieren sich teilweise an den Strategischen Zielen der Aktionsplattform der Vereinten Nationen (1995) von Beijing und umfassen:

- 1. Institutionelle Instrumente für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Gender Mainstreaming**
- 2. Wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit für Frauen**
- 3. Förderung von Frauen in Entscheidungsfindungspositionen: unterwegs zur paritätischen Demokratie in Europa**
- 4. Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Umsetzung der Menschenrechte von Frauen**
- 5. Europas Rolle bei der Stärkung von Frauenrechten in einem internationalen Kontext**
- 6. Beseitigung patriarchaler Geschlechterrollen und Stereotypen**

Die Europäische Kommission muss für jedes dieser sechs Themen eine Frist für die Verwirklichung der Strategischen Ziele festlegen. So werden NRO in der Lage sein, den bei der Umsetzung der genannten Strategischen Ziele erreichten Fortschritt zu überwachen.

### **1. Institutionelle Instrumente für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Gender Mainstreaming**

Besondere institutionelle Instrumente für die Gleichstellung der Geschlechter sind für die Erfüllung von Gesetzen und politischer Absichtserklärungen unerlässlich. Insbesondere die Umsetzung von Gender Mainstreaming erfordert starke institutionelle Instrumente, da diese horizontale Strategie das koordinierte Handeln vieler Akteure innerhalb öffentlicher Einrichtungen erfordert. Während in der Europäischen Kommission seit dem Jahr 2000 einige neue Instrumente zur Erreichung von Gleichberechtigung eingerichtet wurden, wird ihre Wirksamkeit durch einen Mangel an angemessener personaler und finanzieller Ausstattung, durch unzureichende Ausbildung, ein unklares Mandat und das Fehlen einer effektiven politischen Führung auf höchster Ebene beeinträchtigt.

***Strategisches Ziel 1.1: Stärkung der bestehenden institutionellen Instrumente für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung auf EU-Ebene***

#### **Aktionen:**

- Definition eines Mandats für die **Gruppe des Kommissars für Chancengleichheit**, die unabhängig vom jährlichen Treffen zur Gleichstellung von Frauen und Männern mit einer wirksamen, dynamischen und sichtbaren politischen Führung ausgestattet wird.
- Umwandlung der bestehenden Stelle für Chancengleichheit von Frauen und Männern in ein **Direktorat**.

- **Stärkung des Mandats ebenso wie der personalen und finanziellen Ausstattung des künftigen Direktorats der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern**, um ihm eine Mitgestaltung der Politik und eine angemessene Überwachung der Implementierung von Gesetzen zu ermöglichen.
- Schaffung eines **Fraueninformationsdienstes** innerhalb des Direktorats für Bewusstseinsbildung und öffentliche Information.
- Zuteilung von mehr Ressourcen an den **Beirat für Chancengleichheit von Frauen und Männern** zwecks besserer Interaktion zwischen den europäischen und den nationalen Ebenen und Erhöhung der Effizienz der in Übereinstimmung mit den Richtlinien 2004/113/EC und 2003/73/EC eingerichteten **nationalen Gremien für Gleichstellungsfragen**.
- Harmonisierung der Arbeit der EU-Institutionen mit jener des künftigen **Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen** durch Einbeziehung der Aktivitäten des **Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen** in das jährliche Arbeitsprogramm der EU-Institutionen.
- Erarbeitung von Empfehlungen für den Gebrauch einer „**gendersensitiven**“ Sprache **in allen offiziellen Dokumenten und Übersetzungen in alle offiziellen EU-Sprachen**.

***Strategisches Ziel 1.2: Bessere Umsetzung von Gender Mainstreaming durch die Europäische Kommission***

**Aktionen:**

- Einrichtung einer neuen speziellen **Stelle für die Überwachung von Gender Mainstreaming** innerhalb des künftigen Direktorats der Europäischen Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern.
- Einrichtung einer **Stelle für die Überwachung von Gender Mainstreaming in jedem Generaldirektorat** der Kommission mit der Aufgabe, alle zwei Jahre für alle im GD behandelten politischen Maßnahmen eine Gender-Mainstreaming-Strategie zu entwickeln.
- Überprüfung des Mandats sowie Revitalisierung, Stärkung und angemessene Ausstattung der bestehenden **Inter-Service Gruppe der Kommission für Gender Mainstreaming**. Sichtbarmachung der Arbeit und des Mandats dieser Gruppe innerhalb und außerhalb der Kommission.
- Aufnahme eines **Kapitels über Gender Mainstreaming und dessen Ergebnisse in jedem Generaldirektorat der Kommission** in den Jahresbericht der Gleichstellungskommission an den Frühjahrsrat.
- Einrichtung einer **verbindlichen Schulung zu Gender Mainstreaming und Genderbewusstsein** für Kommissare, Beamte auf Führungsebene und im Rahmen jeder Art von Managementausbildung für europäische Beamte.
- Sicherung einer **starken Betonung von Gender Mainstreaming in den Europäischen Antidiskriminierungsmaßnahmen**, damit die Bedürfnisse und Interessen von Frauen innerhalb aller diskriminierten Gruppen wahrgenommen werden. Dies bezieht sich insbesondere auf alle für das **Europäische Jahr der Chancengleichheit aller und für den Chancengleichheitstgipfel (2007)** vorgesehenen und organisierten Aktivitäten.

***Strategisches Ziel 1.3: Umsetzung von Gender-Budgetierung innerhalb der Europäischen Kommission und des EU-Budgets***

**Aktionen:**

- **Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Gender-Budgetierung** innerhalb des Budget-Generaldirektorats.
- Einrichtung eines ständigen Verfahrens zur geschlechtsspezifischen Bewertung aller Aufwendungen des Europäischen **Strukturfonds**.

- Durchführung einer eigenen **jährlichen Bewertung des EU-Budgets aus geschlechtsspezifischer Perspektive**, die als Anhangdokument vorgelegt werden soll. Dieser Anhang zum Budget dient der offiziellen Überwachung von Gender-Mainstreaming-Maßnahmen, zu der sich der Frauenrechtsausschuss des Europäischen Parlaments äußern soll.
- Einführung eines eigenen **Budgetpostens für Gleichstellungsmaßnahmen** im Budget jeder einzelnen Kommissionsstelle.

#### ***Strategisches Ziel 1.4: „Good Governance“ und ziviler Dialog***

##### **Aktionen:**

- Schaffung von Instrumenten **für den Dialog und die Rücksprache mit Frauenorganisationen** und der Zivilgesellschaft innerhalb des Direktorats für die Gleichstellung der Geschlechter.
- Sicherung des **Zugangs nationaler Frauen-NROs zum Gleichstellungsfinanzierungsprogramm** im Rahmen des PROGRESS-Programms (2007-2013) und zu der von den Regierungen bereitgestellten Mitfinanzierung von Frauen-NROs im Rahmen von Programmen und Projekten der EU.

## **2. Wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit für Frauen**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an allen Bereichen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist für die Verwirklichung von Geschlechtergerechtigkeit unabdingbar. Um ihr Engagement für die Gleichstellung von Frauen und Männern umzusetzen, muss die Europäische Union eine kohärente politische Antwort finden, die makroökonomische Politik, Beschäftigungspolitik, soziale Sicherung und Fragen der individuellen Betreuung gleich wichtig nimmt.

### **2.1 Sicherung und Entwicklung des europäischen Sozialmodells**

Makroökonomische Politikansätze definieren die grundlegenden Regeln für die Entwicklung der Wirtschaft und die Verteilung des durch diese Entwicklung geschaffenen Reichtums, was sich wiederum darauf auswirkt, welchen Zugriff Frauen und Männer als Individuen, in der Familie und im Rahmen öffentlicher Einrichtungen auf diese Ressourcen haben. Deshalb spielt das makroökonomische Rahmenwerk der EU eine zentrale Rolle bei der Schaffung besserer Bedingungen für die Gleichstellung der Geschlechter und beim Ausbau des europäischen Sozialmodells, einschließlich Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit, gleichberechtigter Zugang zu Bildung, universelles Gesundheitswesen und Betreuungsangebote für Kinder und andere Abhängige.

Außerdem sollen die makroökonomischen Politikansätze der EU die spezielle Situation in manchen der neuen Beitrittsländer berücksichtigen, in denen sich der Rückzug des Staates und sinkende Investitionen in den öffentlichen Sektor negativ auf die Gleichstellung der Geschlechter auswirken. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, die EU-Maßnahmen entsprechend anzupassen, um die Gewährleistung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen wirksamer zu unterstützen.

#### ***Strategisches Ziel 2.1: Entwicklung einer makroökonomischen EU-Politik für die Förderung von mehr Gleichstellung der Geschlechter und den Ausbau des europäischen Sozialmodells, einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und der Beteiligung an der Zivilgesellschaft***

##### **Aktionen:**

- **Entwicklung eines Instruments zur Berichterstattung an den Frühjahrsrat**, einschließlich einer geschlechtsspezifischen Analyse der Allgemeinen Wirtschaftspolitischen Richtlinien und der Finanz- und Handelspolitik der Europäischen Union.
- Entwicklung eines Aktionsplans, der aufzeigt, wie die makroökonomische Politik der EU zu **verstärkter Investition in den öffentlichen Sektor** beitragen kann, insbesondere im Bereich der Betreuungsangebote als einem zentralen Aspekt des europäischen Sozialmodells.
- Annahme einer EU-Strategie für die Einbeziehung von **Regeln für die Gleichstellung der Geschlechter in die Welthandelsorganisation und in internationale Finanzinstitutionen**.
- Annahme einer EU-Strategie für die **Förderung, Umsetzung und Erleichterung der Zivilgesellschaft** und insbesondere des **Beitrags von Frauenorganisationen** zur europäischen Debatte als einem wesentlichen Aspekt des europäischen Sozialmodells.

## 2.2 Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Die Stellung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt bleibt der Schlüssel für ihre wirtschaftliche Autonomie und für mehr Gleichheit von Frauen und Männern in der gesamten Gesellschaft. Die Beschäftigung mit der Lage der Frauen auf dem europäischen Arbeitsmarkt erfordert einen breit gefächerten Ansatz, der die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung im öffentlichen ebenso wie im privaten Bereich aufbricht, die Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in den sozialen Sicherungssystemen bekämpft und die Entwicklung von Sektoren fördert, in denen es ein hohes Maß an Frauenbeschäftigung gibt. Die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt kann zudem nicht getrennt von der Frage der Betreuungsangebote sowie der Individualisierung des Steuerrechts und der sozialen Sicherungssysteme gesehen werden.

***Strategisches Ziel 2.2: Förderung der ökonomischen Rechte und der Unabhängigkeit von Frauen einschließlich ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt und zu anständigen Arbeitsbedingungen***

### Aktionen:

- Die **Europäische Beschäftigungsstrategie** muss spezifische und präzise die Gleichstellung betreffende Ziele beinhalten, die folgende Aspekte ansprechen:
  - Maßnahmen zur Beseitigung der geschlechtsspezifischen Diskriminierung bei Löhnen und Gehältern und bei der Teilnahme am Arbeitsmarkt, insbesondere bezüglich des Zugangs zu Schulung, Wiedereinstieg und Renten;
  - Maßnahmen für die vermehrte Bereitstellung von Betreuungsangeboten;
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Schutzes für atypische, Teilzeit- und flexible Beschäftigungsverhältnisse;
  - Eine besondere Betonung von Beschäftigungsmaßnahmen zur Unterstützung von Frauen mit vielfachen Diskriminierungen, wie behinderte Frauen, Migrantinnen und Frauen ethnischer Minderheiten, Lesben, ältere und jüngere Frauen;
  - Gewährleistung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses in Projekten für lebenslanges Lernen, in der Berufsausbildung und beim Zugang zu Fortbildungsangeboten;
  - Anreize für **Sozialpartner** und Unternehmen, den Zugang von Frauen zu Positionen auf allen Ebenen zu fördern.
- Entwicklung einer **EU-Strategie für die bessere Unterstützung von Wirtschaftsinitiativen von Frauen** durch Förderung des Unternehmungsgeistes von Frauen in allen Bereichen und auf allen Ebenen sowie durch die Entwicklung von Politikansätzen, die das Potenzial einer sozialen und auf Solidarität basierenden Wirtschaft unterstützen.

- **Sichtbarmachung der Chancen für Frauen bei der Entwicklung gemischter wirtschaftlicher Lösungen und der Beteiligung von Frauen an innovativen Initiativen in diesem Bereich.**
- Entwicklung von EU-Strategien und Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, um eine **Parität in den Firmenaufsichtsräten** zu erreichen.
- Anerkennung des ökonomischen, **sozialen und erzieherischen Werts unentgeltlicher Arbeit in der Familie** und in Vereinen sowie Anerkennung der Vorzüge unentgeltlicher Betreuungsarbeit für Abhängige in der Familie und im Rahmen von Vereinen.
- Sicherung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses beim **Zugang zu Bankkrediten und Bankdiensten**, um die Konkurrenzfähigkeit von Frauen auf dem internationalen Markt anzuheben.

### 2.3 Reform der sozialen Sicherungssysteme in Europa

Die Arbeits- und Lebensentscheidungen und Lebenschancen von Frauen unterscheiden sich immer noch von jenen der Männer, und die sozialen Sicherungssysteme sind häufig nicht so strukturiert, dass sie den weiblichen Bedürfnissen gerecht werden und Frauen einen individuellen Zugang zu sozialer Sicherheit ermöglichen. Eine spezielle Analyse und Reform der sozialen Sicherungssysteme aus der Geschlechterperspektive ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass diese die prekäre Situation von Frauen besser auffangen und die Bedürfnisse der verletzbarsten Gruppen von Frauen befriedigen können.

***Strategisches Ziel 2.3: Anpassung und Entwicklung von EU-Maßnahmen im Bereich des sozialen Schutzes zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen***

#### **Aktionen:**

- Durchführung einer Analyse und eines strategischen Aktionsplans für die Reform der sozialen Sicherungssysteme im Rahmen der Offenen Koordinationsmethode im Bereich des sozialen Schutzes unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich eines Plans zur Individualisierung des Rechts auf Sozialversicherung sowie einer Individualisierung der Steuer- und Vergünstigungssysteme.

### 2.4 Bekämpfung des sozialen Ausschlusses und der Armut von Frauen in Europa

Frauenarmut und der soziale Ausschluss von Frauen in Europa ist ein facettenreiches Problem, das spezielle und geschlechtsspezifisch differenzierte politische Antworten erfordert. Der anhaltende Trend zur Feminisierung von Armut in den europäischen Gesellschaften veranschaulicht, dass der gegenwärtige Rahmen der sozialen Sicherungssysteme und eine große Bandbreite an sozialen, ökonomischen und beschäftigungspolitischen Ansätzen der EU nicht geeignet sind, die Bedürfnisse von Frauen zu befriedigen.

***Strategisches Ziel 2.4: Entwicklung von EU-Maßnahmen in wirtschaftlichen, beschäftigungspolitischen und sozialen Politikfeldern, um die Feminisierung der Armut in Europa zu reduzieren***

#### **Aktion:**

- Entwicklung **spezieller auf die Gleichstellung der Geschlechter abzielende Politikansätze im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung von Armut und sozialem Ausschluss**, einschließlich eines Bündels an politischen Maßnahmen zur Stützung nichttraditioneller und allein erziehender Familien sowie spezieller Maßnahmen zur

Förderung jener Gruppen von Frauen, die stärker von Armut und sozialem Ausschluss bedroht sind, wie Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen und Frauen ethnischer Minderheiten, ältere Frauen, behinderte Frauen und Lesben.

## 2.5 Renten

Viele Rentenpläne in den EU-Mitgliedsstaaten gewähren Frauen immer noch lediglich „abgeleitete Rechte“ auf der Grundlage der Erwerbsbiographie des Ehemanns, was zur Folge hat, dass die Mehrzahl der in Armut lebenden älteren Menschen Frauen sind. Die Sicherung eines besseren Lebens für ältere Frauen erfordert eine Analyse der strukturellen Faktoren, die zur Ungleichheit bei den Rentenplänen beitragen, einschließlich die Organisation von Betreuung, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben, Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt, ungleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit und direkte Diskriminierung bei der zweiten und dritten Säule der Altersvorsorge.

In der gesamten EU werden Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen bei der gesetzlichen Rentenversicherung (erste Rentensäule) diskriminiert, da die Höhe einer solchen Altersvorsorge von der Länge des Aufenthalts in einem bestimmten Land abhängt. Da insbesondere schwarze Frauen, Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen häufig im informellen Sektor arbeiten, haben sie begrenzte Möglichkeiten, eine zweite und dritte Rentensäule aufzubauen, was zu Armut im Alter führt. Arbeitsunfähige behinderte Frauen sehen sich in ähnlicher Weise mit Armut konfrontiert, da auch sie sich nur auf die gesetzliche Rente verlassen können.

***Strategisches Ziel 2.5: Gewährleisten, dass eine Reform der Rentensysteme in den Mitgliedstaaten zur Gleichstellung von Frauen und Männern beiträgt***

### Aktionen:

- Hinsichtlich der Renten der zweiten und dritten Säule, die immer noch auf geschlechtsspezifischen versicherungsmathematischen Faktoren basieren, ist eine **Europäische Richtlinie erforderlich, die direkte Diskriminierung** bei den Renten der zweiten und dritten Säule und im privaten Versicherungssektor **verbietet**.
- Im Rahmen der Offenen Koordinationsmethode (OKM) bei den Renten ist die Durchführung einer **umfassenden Studie über die Auswirkungen der Rentenreformen auf das Leben von Frauen** in der EU erforderlich. Folgende Zielsetzungen sollen berücksichtigt werden:
  - Individualisierung von Rentenansprüchen (ebenso wie der Sozialversicherungs- und Steuersysteme), um Frauen und Männer zur Aufnahme entgeltlicher Arbeit zu ermuntern, mit der sie eine individuelle ökonomische Sicherheit erwerben;
  - Entwicklung von Instrumenten, die das Arbeitsleben mit den Bedürfnissen der Gesellschaft nach Betreuung von Kindern und anderen Abhängigen in Einklang bringen, sodass Karriereeinbrüche und Teilzeitarbeit bei der Berechnung der Rentenansprüche als Vollzeitarbeit gelten.
- **Ausarbeitung konkreter Empfehlungen** auf der Grundlage obiger Studie zur Stärkung der geschlechtsspezifischen Dimension der Offenen Koordinationsmethode.
- Entwicklung von Strategien, die **Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen eine volle gesetzliche Rente** sichern und Migrantinnen ermöglichen, ihre **Rentenansprüche aus der ersten Säule zu übertragen**.
- Entwicklung von Strategien, die **behinderten Frauen einen Rentenplan** ohne Renten der zweiten und dritten Säule (oder nur auf Teilzeitbasis) sichern, damit sie in späteren Jahren finanziell unabhängig bleiben und nicht unfreiwillig institutionalisiert werden.

## 2.6 Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben, Betreuungsangebote

Die EU hat bei verschiedenen Gelegenheiten die Bedeutung des Ausgleichs zwischen dem Privat- und Arbeitsleben für Frauen und Männer anerkannt (zum Beispiel durch die Ratsresolution 2000/C 218/02 über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Familie und Erwerbsleben). Es muss jedoch noch viel getan werden, um die geschlechtsspezifische Aufgabenteilung im Heim zu verändern und eine gerechte Aufteilung der Haushalts- und Betreuungsarbeit zu erreichen. Weil es an erschwinglicher und qualitativ hochwertiger Betreuung Abhängiger fehlt, wird diese Arbeit immer noch überwiegend von Frauen geleistet. Erwiesenermaßen besteht eine positive Beziehung zwischen den Ausgaben der öffentlichen Hand für soziale Belange (im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern und anderen Abhängigen) und der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben. Die Bedeutung der Kinderbetreuung wird in der Ratsempfehlung vom 31. März 1992 zu Kinderbetreuung (92/241/EEC) und im jüngsten Grünen Papier der Kommission zum demographischen Wandel (COM 2005(94) final) bekräftigt.

### ***Strategisches Ziel 2.6.1: EU-weite Maßnahmen zur Sicherung erschwinglicher und zugänglicher Betreuungsangebote***

#### **Aktionen:**

- Entwicklung einer **Offenen Koordinationsmethode im Bereich der Betreuungsangebote**, um Empfehlungen zu formulieren, wie der Betreuungsbedarf in Europa befriedigt werden kann (d.h. die Organisation und Finanzierung von Betreuungsangeboten für Kinder und andere Abhängige), einschließlich der Formulierung präziser Vorgaben und Indikatoren, um bis 2015 im gesamten EU-Bereich Kinderbetreuungseinrichtungen für 90% der Kinder von der Geburt bis zum Schulpflichtalter und ausreichende Betreuungsmöglichkeiten für andere Abhängige anbieten zu können. Alle diese Angebote sollen den Kriterien von Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit und guter Qualität entsprechen.
- Sicherung – mittels einer neuen EU-Richtlinie oder der Überarbeitung bestehender Richtlinien – spezieller Rechte und Klauseln bezüglich der Vereinbarkeit von Privat- und Arbeitsleben dort, wo es abhängige Familienmitglieder (wie behinderte Kinder oder Partner) gibt.

### ***Strategisches Ziel 2.6.2: EU-weite Verwirklichung einer zwischen Frauen und Männern gerechten Aufteilung der Familienpflichten***

#### **Aktionen:**

- Entwicklung sozialer Sicherungssysteme, die die ausgewogene Aufteilung der Verantwortung für Privatleben und Beruf zwischen Frauen und Männern begünstigen, einschließlich der **Überarbeitung der Richtlinie 79/7** über die fortschreitende Umsetzung des Prinzips der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Fragen der sozialen Sicherung, um das Recht auf Gleichstellung auf den gesamten Sozialversicherungssektor auszudehnen, einschließlich bezahlter Familienurlaube.
- **Überarbeitung der Richtlinie 96/34 über Elternurlaub** zwecks Schaffung eines längeren und bezahlten Elternurlaubs, der **von beiden Eltern zu gleichen Teilen** genommen werden soll. Die revidierte Richtlinie sollte erweitert werden, um **andere Formen des Familienurlaubs** einzuschließen und den Erwerb von Sozialversicherungsansprüchen während dieser Zeiten zu gewährleisten.
- Gegebenenfalls Ergänzung der bestehenden Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EC), sodass die **Arbeitsorganisation** an die erforderliche Vereinbarkeit des Privat- und Arbeitslebens für Frauen ebenso wie für Männer angepasst werden kann, einschließlich einer allgemeinen

Arbeitszeitverkürzung und der Schaffung von Arbeitszeitregelungen, die sozial mit den Familienpflichten vereinbar sind.

## 2.7 Gesundheit

Obwohl sich die Gesundheit von Frauen in der EU in den vergangenen Jahrzehnten signifikant gebessert hat, gibt es immer noch viele Faktoren, die eine Gleichheit der Geschlechter im Gesundheitsbereich verhindern. Geschlechterrollen und die ungleiche Aufteilung von Macht zwischen den Geschlechtern verbinden sich mit anderen sozialen und ökonomischen Variablen und ergeben unterschiedliche und häufig ungerecht aufgeteilte Gesundheitsrisiken, einen unterschiedlichen Zugang zum Gesundheitswesen und eine unterschiedliche Nutzung von Gesundheitsinformationen, Pflegeangeboten und Diensten.

***Strategisches Ziel 2.7: Übernahme einer geschlechtsspezifischen Perspektive für alle Bereiche der öffentlichen Gesundheitspolitik***

### **Aktionen:**

- Übernahme spezieller **auf die Gleichstellung der Geschlechter abzielender EU-Ansätze** in der Offenen Koordinationsmethode für den Gesundheitsbereich, einschließlich der Stärkung von Vorsorgeprogrammen zur Förderung der Gesundheit von Frauen, der Durchführung von mehr Forschung zu Gesundheit und Krankheit von Frauen, der Finanzierung eines gleichberechtigten Zugangs zum Gesundheitswesen und des Ausbaus der Fähigkeit von im Gesundheitswesen Tätigen, auf die Bedürfnisse nach gesundheitlicher Betreuung und die Krankheiten von Frauen angemessen einzugehen.
- **Intensivierung geschlechtsspezifischer Initiativen, die sich sexuell übertragene Krankheiten, HIV/AIDS und Gesundheitsfragen im sexuellen und reproduktiven Bereich widmen.** Alle diese Initiativen müssen eindeutig das Recht jeder einzelnen Frau anerkennen, die Zahl ihrer Kinder und den Abstand zwischen den Geburten selbst zu bestimmen.
- Untersuchung der **Auswirkungen der Geschlechterungleichheit auf die Gesundheit von Frauen, einschließlich der Folgen der geschlechtsspezifischen Aufteilung von Familienpflichten** und der ungleichen Belastung mit Haushalts- und Betreuungsaufgaben.

## 3. Förderung von Frauen in Entscheidungspositionen: unterwegs zur paritätischen Demokratie in Europa

Frauen sind in der Europäischen Union in allen Gremien mit Entscheidungskompetenz, in der politischen Entscheidungsfindung der EU-Mitgliedsstaaten und in ökonomischen und sozialen Spitzenpositionen immer noch unterrepräsentiert. Manche Frauen, wie junge, behinderte und lesbische Frauen ebenso wie Migrantinnen und Frauen ethnischer Minderheiten sind in noch geringerem Maß vertreten. Bisher hat sich die Aktivität der EU in diesem Bereich überwiegend auf Texte und Absichtserklärungen ohne bindenden Charakter beschränkt. Es muss deshalb mehr getan werden, um bei der Schaffung einer paritätischen Demokratie in Europa weiterzukommen.

***Strategisches Ziel 3.1: Verwirklichung der paritätischen Demokratie in der politischen Entscheidungsfindung auf EU-Ebene***

### **Aktionen:**

- Annahme **verbindlicher Texte** zur Sicherung der gleichberechtigten Vertretung von Frauen und Männern in der Europäischen Kommission, im Europäischen Parlament, im Wirtschafts- und Sozialausschuss und in den Ausschüssen der Regionen.

- **Unterstützung der Beteiligung von Frauen in der Politik**, insbesondere im Hinblick auf die **Wahlen zum Europaparlament 2009**, durch Ermutigung von Netzwerken und Bereitstellung spezieller Ressourcen für Kandidatinnen sowie die Durchführung von Wahlkampagnen, die die Teilnahme von Frauen und insbesondere von Frauen aus diskriminierten Gruppen ermuntern.
- **Novellierung von Artikel 2 der Kommissionsentschließung zur Chancengleichheit von Frauen und Männern** vom 19.06.00 durch die mit dieser Entschließung geschaffenen Ausschüsse und Fachgruppen dahingehend, dass das Ziel einer 50prozentigen Frauenquote angestrebt und eine Frist zur Erreichung dieses Zieles festgelegt wird.
- Förderung der aktiven Beteiligung von Frauen an der Politik durch öffentliche Kampagnen, die politische Parteien ermutigen, Kandidatinnen auf ihren Wahllisten an wählbare Stelle zu setzen.

***Strategisches Ziel 3.2: Förderung einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern an der Entscheidungsfindung im wirtschaftlichen und sozialen Leben***

**Aktionen:**

- Überwachung der **vollständigen Erfüllung der Europäischen Gleichstellungsrichtlinien für Beschäftigungsverhältnisse** und Organisierung von Informations- und Sichtbarkeitskampagnen.
- Zusammenstellung **europaweiter Vergleichsstudien** über die Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsfindungsprozessen in allen Bereichen.

***Strategisches Ziel 3.3: Verwirklichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses bei Führungspositionen innerhalb der Europäischen Union***

**Aktionen:**

- In Übereinstimmung mit Artikel 1d(77) 96 der Dienstvorschriften für Beamte der Europäischen Gemeinschaft vom 1.1.2005<sup>1</sup> sollten alle Europäischen Institutionen für die Bereiche und Ebenen, in denen Frauen bei der Entscheidungsfindung unterrepräsentiert sind, **positive Aktionen und Maßnahmen** durchführen.
- Entwicklung und Unterstützung von **Mentoringprogrammen sowie von Schulungen für EU-Beamtinnen in den Bereichen Vertrauensbildung, Führungsqualitäten und Medienbeziehungen.**

#### **4. Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und Umsetzung der Menschenrechte der Frauen**

Gewalt gegen Frauen ist ein Kontinuum – eine nicht endende Reihe körperlicher, verbaler und sexueller Übergriffe und Handlungen, die mit der expliziten Absicht, Frauen zu verletzen, zu demütigen, einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, auf vielfältige Weise von Männern an Frauen begangen werden. Gewalt gegen Frauen stellt ein grundlegendes Hemmnis bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und eine Verletzung der Menschenrechte dar. So zum Beispiel im Fall von Zwangsehen, die in europäischen Ländern nicht mehr ignoriert oder akzeptiert werden dürfen. Gewalt sollte immer in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen definiert werden, die alle Formen körperlicher, sexueller und psychischer Drohung, Verletzung und Belästigung umfasst.

**Allgemeines Ziel dieses Abschnitts ist das Ergreifen aller notwendigen Maßnahmen, um Gewalt gegen Frauen als integralen Bestandteil von Strategien, Maßnahmen und Aktionen**

<sup>1</sup> Siehe: [http://www.europa.eu.int/comm/dgs/personnel\\_administration/statut/tocen100.pdf](http://www.europa.eu.int/comm/dgs/personnel_administration/statut/tocen100.pdf)

für die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern anzusprechen und zu beseitigen.

***Strategisches Ziel 4.1: Entwicklung von EU-Strategien, -Maßnahmen und -Ressourcen auf der Grundlage der derzeit gültigen EU-Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen***

**Aktionen:**

- Ermittlung einer **legalen Grundlage innerhalb der aktuellen EU-Struktur**, um sicherzustellen, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen angesprochen werden.
- Vorlage einer **Richtlinie zu Gewalt gegen Frauen (GGF)**, die den Schutz und die Unterstützung der Frauen und Sanktionen gegen die Gewalttäter sichert.
- Entwicklung eines **Europäischen Aktionsplans zu GGF** mit spezieller Finanzierung, der ein verstärktes ganzheitliches Verständnis von Gewalt gegen Frauen und deren Verknüpfung mit Fragen der Geschlechter(un)gleichheit ausdrückt.
- Anerkennung und Unterstützung der **Rolle von Frauen-NROs**, die mit Opferunterstützungsdiensten zusammenarbeiten, und die Formulierung präziser Vorgaben für die Bereitstellung von Opferhilfe.

***Strategisches Ziel 4.2: Sicherung einer permanenten und systematischen Überwachung für die Bewertung des im Kampf gegen Gewalt an Frauen erzielten Fortschritts***

**Aktion:**

- Einrichtung eines **Europäischen Überwachungszentrums** zu Gewalt gegen Frauen

***Strategisches Ziel 4.3: Vorbeugung von Frauenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und Opferschutz***

**Aktionen:**

- Einrichtung von Instrumenten, um zu gewährleisten, dass die **geschlechtsspezifische Dimension** des Menschenhandels Teil aller Politikansätze wird und das Ziel verfolgt, Menschenhandel im Sinne der Brüsseler Erklärung zu verhindern und zu bekämpfen.
- **Kritische Überprüfung der Erfüllung der Richtlinie 2004/81/EC<sup>2</sup> und deren Überarbeitung**, um weiblichen Opfern von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung mehr Rechte und Unterstützung zukommen zu lassen, einschließlich einer Stärkung des Rechts auf einen Aufenthaltsstatus im Bestimmungsland und der legalen Möglichkeit, einen solchen zu erlangen, unbeschadet einer Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
- **Die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen** durch unterstützende Aktionen zu senken, die Bildungsarbeit zu gleichberechtigten und respektvollen Beziehungen zwischen Frauen und Männern leisten, und die Durchführung von Bewusstseinskampagnen, die sich speziell an die Klienten richten.
- **Unterstützung von Netzwerken**, insbesondere von NROs, die Opferhilfe leisten und Opfern von Frauenhandel Rehabilitation und Repatriierung anbieten.

## **5. Europas Rolle bei der Stärkung von Frauenrechten in einem internationalen Kontext**

### **5.1 Entwicklungshilfe**

---

<sup>2</sup> Richtlinie des Rates 2004/81/EC vom 29. April 2004 zum Aufenthaltsstatus von Staatsbürgern aus Drittstaaten, die Opfer von Menschenhandel sind oder an einer Aktion teilgenommen haben, die illegale Einwanderung erleichtert, und die mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten.

EU-externe Maßnahmen und insbesondere die Entwicklungspolitik müssen zur Kenntnis nehmen, dass Frauen beim Übergang aus der Armut eine Schlüsselrolle spielen und ihre wirtschaftliche, bildungsmäßige, politische und sexuelle Ermächtigung sich nicht nur auf sie selbst, sondern auf ganze Familien und Gemeinschaften auswirkt.

***Strategisches Ziel 5.1.1: Gewährleisten, dass die Bedürfnisse und Perspektiven von Frauen in der Entwicklungshilfepolitik der EU<sup>3</sup> mainstreamed und überwacht werden***

**Aktion:**

- Entwicklung gemeinsamer **Kriterien zur Geschlechtergleichstellung für den Entwurf nationaler Aktionspläne** zur Entwicklungshilfe im Kontext der EU-Entwicklungshilfepolitik. Erarbeitung gemeinsamer Indikatoren für die Überwachung der Verwirklichung einer geschlechtsspezifischen Dimension in den nationalen Aktionsplänen. Sicherung der Übereinstimmung mit den von der Frauenarbeitsgruppe des Entwicklungshilfeausschusses der OECD entwickelten Aktionen.

***Strategisches Ziel 5.1.2: Sicherung und Überwachung der Umsetzung einer geschlechtsspezifischen Perspektive bei der Nachbereitung der Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen (MEZ), insbesondere bezüglich des EU-Engagements***

**Aktionen:**

- Das EU-Engagement bei der **Nachbereitung der MEZ muss Frauen als Hauptempfängerinnen** von Hilfe ins Auge fassen, um sie dabei zu unterstützen, angemessene soziale und ökonomische Infrastrukturen zum Vorteil aller aufzubauen.
- Sicherung einer geschlechtsspezifischen Perspektive und der vollständigen Beteiligung von Frauen an **Schuldenmanagementstrategien**, insbesondere im Hinblick auf einen positiven Gleichstellungseffekt der Senkung von Auslandsschulden.

## **5.2 Konvention für den Schutz, die Förderung, die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen<sup>4</sup>**

***Strategisches Ziel 5.2: Sicherung der Umsetzung eines doppelten geschlechtsspezifischen Ansatzes in der UNO-Konvention über „Behinderung“, insbesondere im Hinblick auf das EU-Engagement in Gleichstellungsfragen***

**Aktionen:**

- Die EU soll danach trachten, sicherzustellen, dass die Vereinten Nationen hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung einen **doppelten Ansatz wählen**: die Einbeziehung von Gender Mainstreaming in den verschiedenen Artikeln der Konvention und spezifische Aktionen zugunsten der Rechte und der Förderung behinderter Frauen.
- Entwicklung von **EU-Strategien zur Sicherung der Gleichstellung der Geschlechter während der sich aus der Konvention ergebenden Umsetzungs- und Überwachungsphase**.

## **5.3 Außenpolitik und Krisenintervention**

In einer Welt wachsender Instabilität und Gewalt sind der gleichberechtigte Zugang und die vollständige Beteiligung von Frauen an den Machtstrukturen der EU-Außenpolitik grundlegend für

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission, 13.07.2005 COM(2005) 311

<sup>4</sup> Umfassende und integrale internationale Konvention für den Schutz, die Förderung, die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderungen

die Förderung und Erhaltung einer friedlichen Gesellschaft. Obwohl Frauen begonnen haben, eine wichtige Rolle in der Konfliktlösung zu spielen, sind sie bei der Entscheidungsfindung weiterhin unterrepräsentiert. Eine politische und wirtschaftliche Ermächtigung von Frauen im Bereich der Außenpolitik ist erforderlich, um Frauen zu ermöglichen, gleichberechtigt an der Sicherung und Erhaltung des Friedens mitzuwirken.

***Strategisches Ziel 5.3: Mainstreaming einer geschlechtsspezifischen Perspektive in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) in Übereinstimmung mit der UN-Resolution 1325<sup>5</sup> und der Europäischen Resolution über die Beteiligung von Frauen an der friedlichen Konfliktlösung vom November 2000***

**Aktionen:**

- Gewährleisten, dass die **mit Versöhnung, Friedenssicherung, Friedenserzwingung, Friedensschaffung und Konfliktprävention befassten Stellen mindestens zu 40 Prozent mit Frauen besetzt werden**, einschließlich der im Namen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten agierenden Erkundungs- und Beobachtungsmissionen.
- Im Rahmen der **Politik der Europäischen Kommission zu Humanitärer Hilfe** Partnerschaften mit Frauen-NROs in Interventionsländern suchen und ausbauen, Hilfe und Investitionen bevorzugt Frauenprojekten zugute kommen lassen, die zum Beispiel mit den Opfern von Vergewaltigung und Traumatisierung als Folge der in Konfliktperioden verübten sexualisierten Gewalt arbeiten, und im Anschluss an einen bewaffneten Konflikt mit Hilfe des Instruments des Völkerrechts nach Wiedergutmachung trachten.
- Unter besonderer Berücksichtigung der künftigen **Schnellen EU-Eingreiftruppe** müssen die folgenden Aktionen gewährleistet werden:
  - Entwurf klarer „**Dienstvorschriften**“ ähnlich dem „Verhaltenskodex“ der Vereinten Nationen<sup>6</sup> und jenen der nationalen EU-Mitgliedstaaten über Verhaltensnormen für das militärische und zivile Frieden sichernde und humanitäre Personal im Einsatz in Gebieten mit bewaffneten Konflikten. Solche Bestimmungen und Regeln umreißen unmissverständlich die Folgen einer Verletzung der hochgesteckten Verhaltensnormen insbesondere bezüglich jeglicher Form sexualisierter Gewalt<sup>7</sup>.
  - Entwurf eines Verhaltenskodex nach dem Vorbild des vom Ständigen Interinstitutionellen Ausschuss über den **Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisensituationen**<sup>8</sup> vorgeschlagenen Aktionsplans, der sicherstellt, dass militärisches und humanitäres Personal auf EU-Mission sich seiner Verantwortung und seiner Pflichten voll bewusst ist, die besagen, dass sexuelle Ausbeutung ein Akt groben Fehlverhaltens darstellt, das zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und zu Sanktionen führen kann.
- **Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen** und Forschungseinrichtungen bei der Analyse der Beteiligung von Frauen an der Außenpolitik auf nationaler und internationaler Ebene.

---

<sup>5</sup> verabschiedet im Oktober 2000

<sup>6</sup> Dienstvorschriften der Vereinten Nationen. Artikel 101, Abs. 3 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet die Bediensteten zu einem Höchstmaß an Ehrenhaftigkeit. Zitiert in „Women, Peace and Security“, eine gemäß Resolution 1325 des Sicherheitsrates dem Generalsekretär im Jahre 2002 vorgelegte Studie.

<sup>7</sup> Der Verhaltenskodex von Friedenstruppen besagt explizit, dass Soldaten einer Friedenstruppe nicht „unmoralische Handlungen sexuellen, physischen oder psychologischen Missbrauchs“ begehen und sich nicht an der „Ausbeutung der lokalen Bevölkerung oder des Personals der Vereinten Nationen, insbesondere von Frauen und Kindern“ beteiligen dürfen. Zitiert in „Women, Peace and Security“.

<sup>8</sup> Siehe den von der Projektgruppe über den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in Humanitären Krisensituationen der UN Inter-Agency Standing Committee vorgeschlagenen Aktionsplan.

## 5.4 EU-externe Politik

### 5.4.1 Zuwanderung

Die Zahl der Migrantinnen in der Europäischen Union ist im letzten Jahrzehnt rasch angestiegen. Viele Frauen wandern aus, um sich im Zuge der Familienzusammenführung an ihren bereits in der EU ansässigen Partnern anzuschließen, zunehmend kommen Migrantinnen aber auch eigenständig in die EU, um Geld für den Familienunterhalt zu verdienen. In den letzten Jahren haben viele EU-Mitgliedsstaaten eine restriktive Politik der „Null-Zuwanderung“ betrieben, insbesondere im Hinblick auf gering qualifizierte Arbeitskräfte, was eine Erhöhung der Zahl an unter sehr prekären Bedingungen arbeitenden Migranten ohne Dokumente zur Folge hat. Viele von ihnen sind Frauen, die im Pflegebereich arbeiten und die wichtigen Pflegebedürfnisse innerhalb der EU befriedigen. Die Ziele von Den Haag, die vom Europarat verabschiedet wurden und im Bereich Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit in der Periode 2005-2010 umgesetzt werden sollen, widmen sich der spezifischen Situation von Migrantinnen nicht. Die Menschenrechte, Erfahrungen und Bedürfnisse von Frauen werden also in den laufenden EU-Debatten und in der Migrationspolitik ignoriert.

***Strategisches Ziel 5.4.1: Anerkennung des Phänomens der Feminisierung der Migration und vollständiges Gender Mainstreaming der EU-Politik und EU-Aktionen in jeder Phase des Migrationsprozesses, insbesondere in jener des Einlasses und der Integration in die Gastbergesellschaften***

#### Aktionen:

- Verabschiedung von EU-Grundsätzen und konkreten und klar umrissenen geschlechtsspezifischen **Zielen und Indikatoren in der Zuwanderungspolitik**, einschließlich der Sensibilisierung auf nationaler Ebene, um zu gewährleisten, dass eine geschlechtsspezifische Perspektive in die Zuwanderungspolitik aufgenommen und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen politischer Maßnahmen regelmäßig bewertet werden.
- Einrichtung einer **interinstitutionellen Projektgruppe** auf hoher Ebene für die Überwachung der Entwicklung der europäischen Zuwanderungspolitik aus einer geschlechtsspezifischen Perspektive, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Instrumenten zur Bewertung der geschlechtsspezifischen Auswirkungen vor der Verabschiedung jeglicher Maßnahme im Bereich der Zuwanderungspolitik und die anschließende geschlechtsspezifische Budgeterstellung.
- Revision und Stärkung der **Ratsrichtlinie 2003/86/EC vom 22. September 2003 über die Familienzusammenführung**, damit Bestimmungen aufgenommen werden können, die den Familienmitgliedern einen unabhängige Aufenthaltsstatus und eine Arbeitserlaubnis für ein Minimum von 5 Jahren (verlängerbar) gewähren.
- Revision der **Richtlinie 2003/109/EV vom 25. November 2003 betreffend den Status von Staatsbürgern aus Drittländern**, namentlich um Familienmitgliedern des Inhabers eines langfristigen Aufenthaltsstatus einen **unabhängigen** und langfristigen Aufenthaltsstatus einzuräumen.
- Erarbeitung von Grundsätzen und Bestimmungen zur Lage von **Arbeitskräften ohne rechtsgültige Papiere in der EU**, einschließlich der im Pflegesektor Beschäftigten, um ihnen einen legalen Status zu ermöglichen.

### 5.4.2 Asyl

***Strategisches Ziel 5.4.2: Anerkennung des Charakters der geschlechtsspezifischen Verfolgung und Gewährung von Schutz für Frauen, die aus diesem Grund aus ihren Ländern flüchten***

#### **Aktion:**

- Im Rahmen des EU-Harmonisierungsprozesses von Asylgesetzen sollen die UN-Grundsätze zu „Internationalem Schutz – Geschlechtsspezifische Verfolgung im Kontext von Artikel 1A(2)“<sup>9</sup> angenommen werden, um Beamte in allen EU-Mitgliedsstaaten dahingehend zu sensibilisieren, **dass Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, einen legitimen Anspruch auf Asyl haben.**

## **6. Beseitigung patriarchaler Geschlechterrollen und Stereotypen**

Schädliche Stereotypen von Geschlechterrollen sind in der europäischen Kultur noch weit verbreitet. Die Darstellung von Frauen beinhaltet traditionelle Klischees über ihre Rolle in Hausarbeit und Kindererziehung, über ihre Unterwürfigkeit Männern gegenüber und ihre Eignung als Sexualobjekt, zum Beispiel in der Werbung. Diese Stereotypen, die in den Medien ebenso wie in der Erziehung tradiert werden, bremsen die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern erheblich.

### **6.1 Bildung**

Machtgefälle, offene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und geschlechtsspezifische Stereotypen in Bildungsmaterialien, Schulen, Universitäten und auf dem Arbeitsmarkt wirken immer noch als Barrieren, die Frauen daran hindern, sich für bestimmte Berufslaufbahnen zu entscheiden, in ihrer Karriere ebenso rasch aufzusteigen wie Männer und für dieselbe Tätigkeit dasselbe Einkommen zu erzielen. Ungleicher Zugang zu Bildung und maßgebliche Geschlechterunterschiede bei der Wahl der Fächer sind immer noch verbreitet, was die Bildungs- und die Lebenschancen von Frauen und Mädchen blockiert. Die Schlüsselrolle der Frauen als für die familiären Bedürfnisse Verantwortlichen stellt eine wesentliche strukturelle Behinderung der Bildung und Schulung erwachsener Frauen dar.

***Strategisches Ziel 6.1: EU-weite Förderung von nicht diskriminierender Bildung und Schulungen über ein Leben ohne Diskriminierung***

#### **Aktion:**

- Annahme einer **Richtlinie zu Frauen und Bildung** (auf der Grundlage von Artikel 13 TEC), die den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und lebenslangem Lernen abdeckt, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in Schulen für Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern ebenso wie bezüglich des Schulmaterials und der Methodologie, sowie die Aufnahme der Gleichstellung von Frauen und Männern als Querschnittsthema in alle verpflichtenden akademischen Curricula. Bei der Planung von Bildungs- und Schulungsprogrammen sollte die Vielfalt des weiblichen Lebenszusammenhangs berücksichtigt werden.

### **6.2 Die Medien**

Die fortgesetzte Projektion negativer und herabsetzender Bilder von Frauen in der Medienkommunikation, insbesondere bei den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) wie Internet und Mobiltelefonnetzwerke, die gewaltsame **Pornographie** verbreiten, muss ein Ende finden. Wichtig bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter in den Medien sind auch **Zugänglichkeit und Macht**. Trotz einer stärkeren Präsenz von Frauen in den Medienberufen gestaltet sich ihr Zugang zur Entscheidungsfindungsebene

---

<sup>9</sup> UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002

schwierig, und Diskriminierung auf der Grundlage des Geschlechts ist weit verbreitet. Weitere Faktoren behindern die Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen: Veränderungen in den weltweiten Kommunikationssystemen, einschließlich der Konzentration von Eigentum an den Medien, der schwindende Einfluss der öffentlich-rechtlichen elektronischen Medien und die Kommerzialisierung von Information im Allgemeinen.

***Strategisches Ziel 6.2: Gender Mainstreaming aller die Informationsgesellschaft berührenden EU-Maßnahmen und -Programme***

**Aktionen:**

- **Überwachung** der Umsetzung bestehender Bestimmungen im **Europäischen Gesetz über Diskriminierung und Aufstachelung zu Hass auf der Grundlage des Geschlechts**.
- Entwicklung **EU-weiter Bewusstseinsaktionen zu Null-Toleranz gegenüber sexistischen Beleidigungen** und entwürdigenden Frauenbildern in den Medien.
- Vorschlag einer **Direktive zur Gleichstellung der Geschlechter und Medien**, die als Ergänzung der bestehenden Gesetzeslage ein europäisches rechtliches Rahmenwerk schafft, in dem das notwendige Gleichgewicht zwischen individueller Meinungsfreiheit/Pressefreiheit und dem Recht auf Gleichstellung und Menschenwürde klar umrissen wird; Einführung eines verpflichtenden Gendertrainings in der Medienausbildung; Entwicklung starker Instrumente zur Herstellung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses auf allen Entscheidungsfindungsebenen der Medienindustrie (positive Aktionen und Quotierung sowie die Einrichtung von Ausschüssen für positive Aktionen in den Medien).

***Strategisches Ziel 6.2.2: Mehr Möglichkeiten für Frauen, in den Medien und innerhalb der neuen Technologien ihre Meinung zu äußern und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, sowie Verwirklichung eines ausgewogenen und nicht stereotypen Frauenbilds in den Medien***

**Aktionen:**

- Sicherung und Weiterentwicklung des **öffentlichen Rundfunkwesens als eines unabhängigen Medieninstruments** mit öffentlichem Bildungsauftrag, einschließlich der Förderung von Gleichberechtigung, Demokratie und Menschenrechten, also auch der Gleichstellung von Frauen und Männern.
- Schaffung von Politikansätzen mit dem Ziel einer **besseren Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung und an der Entwicklung und dem Design von und dem Zugang zu neuen Informations- und Kommunikationstechnologien**, einschließlich der Unterstützung öffentlicher (frei zugänglicher) Software, sowie besondere Maßnahmen zur Sicherung eines verbesserten Zugangs von Frauen zu den neuen Technologien.

Y:\POLICY\Gender equality policy and legislation\New framework strategy\EWL Road Map German.doc